

Wettbewerbsbedingungen

Starthilfe für die Einführung eines gemeinsamen Hauptmehrwegsystems im Hohenlohekreis für das Angebot von Speisen und Getränken zum Mitnehmen

Im Rahmen des Dialog-Forums „In und nach der Corona-Krise: Wie kann das „To Go“-Geschäft im Hohenlohekreis umweltfreundlicher werden?“ wurden unterschiedliche Mehrwegsysteme vorgestellt und näher erörtert. Nach ausgiebiger Diskussion wählten die teilnehmenden Anbieterinnen und Anbieter von Getränken und/oder Speisen zum Mitnehmen mehrheitlich „Local to go“ als Hauptmehrwegsystem. Das Landratsamt, die W.I.H. - Wirtschaftsinitiative Hohenlohe GmbH, die Touristikgemeinschaft Hohenlohe e.V. sowie die Abfallwirtschaft des Hohenlohekreises boten hierfür eine neutrale Diskussionsplattform. Um die Einführung eines gemeinsamen Hauptmehrwegsystems für den Hohenlohekreis weiterhin zu unterstützen, bietet die W.I.H. - Wirtschaftsinitiative Hohenlohe GmbH mit Unterstützung der Sparkasse Hohenlohekreis eine finanzielle Starthilfe an.

Zuwendungszweck

Die Starthilfe soll im Hohenlohekreis Anreize für die zügige Einführung eines gemeinsamen Hauptmehrwegsystems für Anbieterinnen und Anbieter von Speisen und/oder Getränken zum Mitnehmen setzen. Hintergrund ist, dass ein Pfandsystem umso besser von den Verbraucherinnen und Verbrauchern angenommen wird, je mehr Akteure sich daran beteiligen. Zusätzlich erhöht der Name „Hohenlohe to go“ zusammen mit einem einheitlichen Design das Potential, Aufmerksamkeit zu gewinnen und entsprechend weitere Verbraucherinnen und Verbraucher in der Region anzusprechen. Somit ist es das Ziel der Starthilfe, einen Beitrag zu leisten:

- zur Abfallvermeidung und zum Umweltschutz,
- zur Sichtbarmachung der Marke Hohenlohe sowie
- zur Wirtschaftsförderung für eine Branche, die besonders stark durch die COVID-19-Pandemie betroffen ist.

Zuwendungsgeber

Fördermittelgeber ist die W.I.H. - Wirtschaftsinitiative Hohenlohe GmbH (im Folgenden „W.I.H. GmbH“), eine gemeinsame Initiative des Hohenlohekreises und der Sparkasse Hohenlohekreis. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von § 2 des Gesellschaftsvertrags der W.I.H. GmbH.

Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Anbieterinnen und Anbieter von Getränken und/oder Speisen zum Mitnehmen im Hohenlohekreis (im Folgenden „Antragsteller“). Zur Zielgruppe zählen u. a. Restaurants, Gasthäuser, Gaststätten, Cafés, Hotels und Sportheime mit eigener Gastronomie, Imbisse, Kantinen, Mensen, Bistros, Dönerläden, Bäcker, Metzger, Besenwirtschaften, Weinstuben, Direktvermarkter, Fast-Food-Ketten, Supermärkte und Tankstellen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die W.I.H. GmbH übernimmt für die ersten 100 Antragsteller, die mit dem Mehrwegsystemdienstleister „Local to go“ (<https://localtogo.de/>) einen Vertrag über die Dauer von mind. einem Jahr abschließen, die Monatsgebühr der ersten sechs Monate. D. h. im Falle eines Vertragsabschlusses über die Dauer von einem Jahr beläuft sich die Fördersumme auf $41,65 \text{ €} \times 6 \text{ Monate} = 249,90 \text{ €}$. Im Falle eines Vertragsabschlusses über die Dauer von zwei Jahren beläuft sich die Fördersumme auf $35,70 \text{ €} \times 6 = 214,20 \text{ €}$. In beiden Fällen handelt es sich um den Bruttobetrag (inkl. MwSt).

Zuwendungsvoraussetzungen und Verfahren

Die Zuwendung erhalten nach dem sog. „Windhundverfahren“ die ersten 100 Antragsteller, die unter <https://localtogo.de/bestellung/> oder per E-Mail an stefanie.fischer@localtogo.de Mehrwegbehältnisse mit dem Titel „Hohenlohe to go“ bestellen und einen Vertrag mit dem Mehrwegsystemdienstleister „Local to go“ über die Vertragslaufzeit von mind. 1 Jahr abschließen. Maßgeblich für die Förderung ist der Zeitpunkt des digitalen Eingangs des vollständig ausgefüllten Bestellformulars bzw. der E-Mail bei „Local to go“. „Local to go“ wird die W.I.H. GmbH über die erfolgten Vertragsabschlüsse informieren. Anschließend erhält der betreffende Antragsteller ein Schreiben von der W.I.H. GmbH, das bestätigt, dass sie an seiner Stelle die System-Monatsgebühren der ersten sechs Monate bezahlt. Im Falle eines Widerrufs des Vertrags durch den Antragsteller ist die Fördersumme zurückzuzahlen. Gleiches gilt im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Vertrags durch den Antragsteller, wenn kein Härtefall vorliegt. Der Antragsteller räumt – automatisch mit seiner Teilnahme am Wettbewerb – der W.I.H. GmbH das Recht ein, dass sie durch den Mehrwegsystemdienstleister „Local to go“ innerhalb der im Vertrag genannten Vertragsdauer über einen Widerruf oder eine vorzeitige Kündigung informiert werden darf.

Fördermittel aus anderen Förderprogrammen

Die Kumulierung mit Fördermitteln eines anderen Zuwendungsgebers ist zulässig.